

**Vereinbarung zum unilateralen Austausch von Modulen  
zwischen**

**der Lehrinheit Geographie am Fachbereich 09**

**und**

**der Lehrinheit Wirtschaftswissenschaften  
am FB 02**

**der Philipps-Universität Marburg.**

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg vom 21.09.2009“ der Philipps-Universität Marburg.

**I. Vereinbarungsgegenstand:**

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export von Lehrleistung. Studierende der Studiengänge Bachelor Geographie (20122), Bachelor Geographie (20172), Bachelor Geographie (20202), Master Wirtschaftsgeographie (20162) und Master Physische Geographie (20162) der Lehrinheit Geographie können Module im Umfang von bis zu 42 (Bachelor) bzw. 24 (Master) LP aus den Exportangebot der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Lehrinheit Wirtschaftswissenschaften wählen. Die Exportmodule sind in den Prüfungsordnungen der Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ bzw. „Volkswirtschaftslehre/Economics“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 21. Juni 2017 in den Fassungen vom 15. Juli 2019 spezifiziert. Das aktuelle Exportangebot ist auf der Webseite <https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/nebenfachstudium> bzw. <https://www.uni-marburg.de/en/fb02/studying/minor-subject> veröffentlicht.

Studierende der Studiengänge Master Wirtschaftsgeographie (20162) und Master Physische Geographie (20162) der Lehrinheit Geographie können zudem Module im Umfang von bis zu 24 LP aus den Exportangebot der Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 21. Juni 2017 in der Fassung vom 22. April 2020 sowie „Economics and Institutions“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 21. Juni 2017 in der Fassung vom 15. Juli 2019 gewählt werden.

Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf Aktualisierungen des Exportangebots aufgrund von Änderungs- und Neufassungen der Prüfungsordnungen.

**II. Gültigkeitsdauer:**

a) Diese Vereinbarung gilt ab

sofort.

dem Wintersemester 2020/21.

Zur Übergangsregelung siehe Anlage.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

b) Diese Vereinbarung gilt

bis zum

bis auf Weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zu erklären.

für Studierende, die ihr Studium vor dem (Semester)                      aufgenommen haben.

für Studierende, die

Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist an die Geltungsdauer der Studien- und Prüfungsordnung der in I benannten Studiengänge gebunden und verlängert sich automatisch entsprechend der Verlängerungsdauer der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die exportierende Einheit, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können. Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen des Importangebots werden dem importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch beide Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten.

### III. Teilnahmebeschränkung:

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Übersteigt in einer Veranstaltung bzw. einem Modul die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze und stehen gleichwertige Angebote im selben oder Folgesemester zur Verfügung, können die interessierten Studierenden auf diese Angebote verwiesen werden. Die vorhandenen Plätze werden nach Maßgabe eines rechtzeitig öffentlich bekannt gegebenen Verfahrens des exportierenden Studiengangs vergeben.

### IV. Geltende Prüfungsbestimmungen:

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs zu absolvieren.

### V. Besondere Vereinbarungen:

Keine.

### VI. Bekanntmachung

Die beiden austauschenden Lehreinheiten verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf den Studiengangshomepages bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

### VII. Änderungsrecht

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot ändert. Das aktualisierte Angebot ist auf der Webseite <https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/nebenfachstudium> bzw. <https://www.uni-marburg.de/en/fb02/studying/minor-subject> veröffentlicht.

Marburg, den 27.8.2020

Studiendekan des Fachbereichs 19

Studiendekan des Fachbereichs 02